

Merkblatt

Finanzierung/Kosten:

- In jedem Fall ist ein Eigenanteil zu erbringen! Bitte weisen Sie die Höhe der Eigenmittel aus.
- Einnahmen aus Eintritten, Teilnehmergebühren, zweckgebundene Spenden o.ä. gehören nicht zu den Eigenmitteln.
- Es kann nur die Anschaffung von Verbrauchsmaterial berücksichtigt werden, d.h. der Kauf von z.B. Kameras, Musikequipment, etc. ist nicht möglich.
- Alkoholische Getränke können nicht berücksichtigt werden.
- Pfand auf Getränkeflaschen o.ä. kann nicht berücksichtigt werden, d.h. der Quittungsbeleg ist um den Betrag des Pfandes zu reduzieren.
- Fahrtkosten müssen entsprechend dem Landesreisekostengesetz abgerechnet werden.
- Die Kosten für hauptamtliches Personal dürfen nicht aufgeführt werden, außer es kann nachgewiesen werden, dass sie ausschließlich für dieses Projekt anfallen. Nachweis z.B. durch einen gesonderten Vertrag.
- Pauschalen für Overheadkosten (auch: Verwaltungskostenpauschalen) oder anteilige Kosten für Betriebsmittel können nicht berücksichtigt werden. D.h. anfallende Ausgaben z.B. für Porto o.ä. müssen entsprechend nachgewiesen werden. Kosten, die auch unabhängig vom Projekt, also sowieso (regelmäßig) anfallen, z.B. Mietkosten, Kontoführungsgebühren, Reinigungskosten, o.ä. können nicht berücksichtigt werden.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe einbezogen und gleichzeitig in gleicher Höhe als Eigenmittel mit aufgeführt werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 15 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Die geleisteten Stunden sind mit entsprechenden Quittungen (z.B. Stundenzettel) zu belegen, die von den jeweiligen Personen unterschrieben werden, ansonsten können die geleisteten Stunden nicht berücksichtigt werden.
- Sollten sich Änderungen in Finanzierung und/oder bei den Kosten des Projekts ergeben, teilen Sie dies bitte der LKJ mit.

Abrechnung

- Die Unterlagen sind vollständig einzureichen: Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, ggf. Presseberichte, Belegexemplare von Flyern/Plakaten.
- Im Verwendungsnachweis können nur durch entsprechende Rechnungen und Quittungen belegte Ausgaben berücksichtigt werden.
- Jeder Beleg ist entsprechend der Aufstellung zu nummerieren.

Allgemein:

- Bei allen Veröffentlichungen (Plakaten, Flyern, Presseinformationen, etc.) ist in geeigneter Weise auf die LKJ NRW e.V. als Veranstalter und das Ministerium Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW unter Verwendung der entsprechenden Logos hinzuweisen.
- Für den Einsatz der pädagogischen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72 a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.